

Anlage 2

Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe

zwischen

dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Fachbereich Kinder, Jugend, Bildung

und

der Carl-Ulrich-Schule Weiterstadt, Astrid-Lindgren-Schule Braunshardt ,
Wilhelm-Busch-Schule Schneppenhausen, Schloss-Schule-Gräfenhausen,
Anna-Freud-Schule, Hessenwaldschule und Albrecht-Dürer-Schule

Präambel:

Mit der Verabschiedung des vom Bildungsbeirat entwickelten Bildungsgesamtplanes für die Stadt Weiterstadt durch die Stadtverordnetenversammlung sind gemeinsame Grundlagen für eine lokale Bildungsplanung bis 2015 geschaffen worden. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung sind sich einig in dem Willen, die im Bildungsgesamtplan formulierte bildungspolitische und bildungskonzeptionelle Orientierung zur Richtschnur ihres Handelns zu machen. Dazu gehören insbesondere folgende Grundsätze:

- Die individuelle Bildungsbiografie und der daraus resultierende individuelle Förderbedarf des Kindes stehen im Mittelpunkt aller bildungspolitischen Maßnahmen und nicht die einzelnen Systeme des Bildungswesens (Kita, Schule, Jugendarbeit u.a.)
- Bildung ist mehr als Wissenserwerb, sie ist vielmehr verstanden als umfassende Form des Kompetenzerwerbs
- Bildung darf nicht selektieren, sie muss differenziert und individuell Kinder und Jugendliche fördern
- Bildung muss mit sozialpolitischen Maßnahmen verknüpft sein, um Chancengleichheit zu ermöglichen. Sie ist auf den Ausgleich von Benachteiligung ausgerichtet.
- Bildung braucht Vernetzung. Sie muss bei ihrer Ausgestaltung darauf achten die „Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung“ (vgl. dazu. 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung) zur Grundlage ihres Handelns zu machen. Dazu bedarf es der Kooperation von Schule mit anderen formellen und informellen Bildungsinstanzen, insbesondere mit der Jugendhilfe
- Ganztagsangebote in Kitas und Schulen mit einer Bildungskonzeption, die soziales und kognitives Lernen miteinander verknüpft, sind ein geeignetes Mittel, um mehr Zeit für individuelle Förderung zu ermöglichen.

Im Sinne dieser Grundsätze sind sich die Unterzeichner einig, die Inhalte dieser Vereinbarung zum Rahmen des gemeinsamen Handelns aller Bildungsakteure in der Bildungslandschaft Weiterstadt zu machen.

Der Schulträger und das staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt werden über diese Rahmenvereinbarung zur Kooperation unterrichtet. Beide sind aufgefordert die Inhalte dieser Vereinbarung mit ihren Möglichkeiten zu unterstützen und die Entwicklung staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaften für Bildung auf regionaler Ebene zu fördern. (Regionale Bildungslandschaft).

§ 1 Ziele der Kooperation

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen ist die gemeinsame Ausgestaltung der Schulen in Weiterstadt zu Ganztagschulen in offener oder gebundener Form, gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes, bis 2015. Durch die Kooperation von Lehrern und sozialpädagogischen Fachkräften aus der Jugendhilfe sollen unterschiedliche Kompetenzen und Zugänge genutzt werden, um ein ganzheitliches Konzept von Ganztagschule in der lokalen Bildungslandschaft zu gewährleisten, das Unterricht, individuelle Lernförderung, Ruhephasen und gezielte außerunterrichtliche Angebote im Sozialraum miteinander verbindet. Darüber hinaus sollen durch die Kooperation Ressourcen, Kompetenzen und Erfahrungen gebündelt und effizienter im Sinne der individuellen Förderung der Schüler/innen eingesetzt werden. Dazu ist das gleichberechtigte Miteinander von sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrpersonal an Schulen unabdingbare Voraussetzung. Dieses Miteinander zu fördern ist ebenfalls ein wesentliches Ziel der Kooperation.

§ 2 Grundlage der Vereinbarung

Inhaltliche und organisatorische Grundlage dieser Vereinbarung sind der vom Bildungsbeirat entwickelte Bildungsgesamtplan 2011-2015, sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand - Grundlagenkonzept zur Förderung von familienfreundlichen Ganztagschulen“.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt Grundsätze, grundlegende Formen, Inhalte und Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt Weiterstadt in Bezug auf die gemeinsame Gestaltung familienfreundlicher Ganztagschulen und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit durch den Aufbau einer Bildungs- und Förderkette Weiterstadt.

§ 4 Grundsätze und Organisation der Zusammenarbeit

Die Lehrkräfte der jeweiligen Schule und die durch die Stadt abgeordneten sozialpädagogischen Fachkräfte an den Schulen arbeiten vertrauensvoll und mit dem Willen zusammen, den ihnen anvertrauten Schülern und Schülerinnen die bestmögliche individuelle Förderung zu Gute kommen zu lassen. Sie sind gleichberechtigte Partner und bringen ihre jeweiligen Qualifikationen und Handlungskompetenzen in ein gemeinsames pädagogisches Konzept ein, dessen Ziel es ist, Schüler und Schülerinnen an den jeweiligen Schulen adäquat individuell zu fördern.

Um die Zusammenarbeit in diesem Sinne zu gestalten und zu organisieren, wird auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ein auf die Bedingungen der jeweiligen Schule abgestimmtes Konzept entwickelt und zwischen der Stadt und der jeweiligen Schule in Form eines schulbezogenen Kooperationsvertrages konkret vereinbart. Diese Vereinbarung muss unabdingbar folgende Regelungen enthalten:

- Konkreter Pädagogischer Auftrag der sozialpädagogischen Fachkräfte an der Schule
- Formen der Einbindung der sozialpädagogischen Fachkräfte in die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Schulkonzeptes
- Konkrete Einsatzformen und Zeiten der städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Schule im Rahmen einer Schuljahresplanung
- Regelung gemeinsamer Dienstbesprechungen, Teamsitzungen und Fortbildungen
- Formen und Inhalte der regelmäßigen Evaluation der Zusammenarbeit

§ 5 Leistungen und Aufgaben der Kooperationspartner

5.1. Aufgaben der Stadt Weiterstadt

Die Stadt Weiterstadt verpflichtet sich dazu, die ortsansässigen Schulen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel (Ressourcen, Know- How, politische Stützungsmaßnahmen) auf dem Weg zur Gestaltung familienfreundlicher Ganztagschulen zu unterstützen.

In dem Maße, wie die Schulen sich zu Ganztageschulen entwickeln, werden die jetzigen Horte und betreuenden Grundschulen, sowie die Schülerhilfe aufgelöst und Teile der dadurch frei werdenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie Räumlichkeiten in die Gestaltung der Ganztagschulen integriert. Dies geschieht sukzessive, entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand der Ganztagschulen.

Zu diesem Zwecke wird die Stadt einen Pool von sozialpädagogischen Fachkräften (zum Beispiel Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen) bilden, der für den Einsatz in den Schulen qualifiziert und bereitgestellt wird.

Die Stadt stellt im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Größe der Schule, des Schultyps, der Breite und Qualität des Ganztagesangebotes der Schule personelle Ressourcen wie folgt zur Verfügung :

(A) Bereich Grundschulen:

GRUNDZUWEISUNG

Insgesamt bis zu **200** Stunden/Woche für eine Grundversorgung gemäß nachstehender Auflistung

Zahl der Schüler	Personalstunden/Woche
bis 100	25
101-250	50
251-600	75

- ❖ für die sukzessive Ausgestaltung von weitergehenden Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.30 an 5 Tagen der Woche sowie
zusätzlich **70** Stunden vorrangig für
- ❖ nachweisliche individuelle Fördermaßnahmen und integrierte Lernkonzepte

Die Verteilung dieser Stundenpotentiale auf die einzelnen Schulen erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

- ❖ Zahl der Schüler
- ❖ Öffnungszeiten der Schule
- ❖ Ausweisung von integrierten Förderkonzepten und regelmäßiger Evaluation

und wird in einer entsprechenden konkreten Vereinbarung mit den einzelnen Schulen festgelegt. Grundlage der Stundenzuordnung ist das mit den Grundschulleitungen vereinbarte Modell der Ganztagsgrundschule an 5 Tagen bis 14.30 (s.Anlage)

ERWEITERTE ZUWEISUNG

Bei Ausdehnung der Ganztagsgrundschule bis 17.00 werden in Kooperation mit den sozialpädagogischen Fachkräften aus den ehemaligen Horten und betreuenden Grundschulen erweiterte Personalressourcen gewährt.

Für zusätzliche Betreuungszeiten die über 14.30 hinausgehen, werden pro 20 angemeldete Kinder zusätzlich 16 Personalstunden/Woche durch die Stadt bereitgestellt. Die Zuweisung erfolgt jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres auf der Basis der angemeldeten Kinder in den jeweiligen Zeiteinheiten.

OBERGRENZE

Die **maximale Obergrenze** für die städtische Personalzuweisung in den Grundschulen beträgt **400** Stunden/Woche

(B) Bereich weiterführende Schulen/Beratungs- und Förderzentrum AFS
(pauschale Zuweisung unabhängig von Öffnungszeit zur Förderung von Schulsozialarbeit)

Für die Anna Freud Schule: bis zu **36** Stunden/Woche, davon

- ❖ 15 Stunden für die zeitliche Ausweitung der Grundstufe bis 14.30
- ❖ 21 Stunden für individuelle Förderkonzepte, Diagnostik und Schulsozialpädagogische Aufgaben.

Näheres regelt eine individuelle Vereinbarung zwischen Schule und Stadt

Für die ADS : bis zu 75 Stunden/Woche

Für die HWS: bis zu 50 Stunden/Woche für die

- ❖ weitere Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes bis 17.00
- ❖ Angebote von Jugendarbeit in Schulen mit Schwerpunkt individuelle Förderung, Sozialkompetenz, Berufswegbegleitung und Übergangsgestaltung

Näheres regelt eine individuelle Vereinbarung zwischen Schule und Stadt

ANRECHNUNG VON PERSONAL ANDERER TRÄGER

Bereitgestellte Personalressourcen sozialpädagogischer Fachkräfte anderer Träger (Land Hessen, Kreis, freie Träger) die über die bedarfsgerechte Ressourcenobergrenze hinausgehen, verringern die durch die Stadt im Rahmen dieses Vertrages bereitzustellenden Personalstunden entsprechend.

Die Stadt wird eigene vorhandene Räumlichkeiten der Kinder-und Jugendarbeit und der Schulkindbetreuung zur Mitnutzung durch die Ganztagsschule bereitstellen, falls sie diese nicht für die Eigennutzung braucht.

Darüber hinaus können für gezielte Projekte zusätzlich finanzielle Ressourcen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bereitgestellt werden.

Näheres regeln die konkreten Kooperationsvereinbarungen mit den einzelnen Schulen.

Zu den anrechenbaren Stunden gehören auch personelle Anteile an Stunden der Jugendförderung die in die Gestaltung der Ganztagschule einfließen.

5.2. Aufgaben der Schulen

Die Schulen verpflichten sich dazu, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die inhaltlichen, organisatorischen und formalen Voraussetzungen zu schaffen, das angestrebte Ziel einer Ganztagschule von 7.00 bis 14.30 an 5 Tagen der Woche einschließlich der Möglichkeit eines Mittagessens bis 2015 zu realisieren.

Die Schulen organisieren geeignete Formen der internen Kommunikation mit Eltern und externen Kommunikation mit den zuständigen administrativen Ebenen, um zu sichern, dass dieses Ziel zeitnah realisiert werden kann.

Insbesondere führen sie die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse der schulischen Gremien herbei. Sie sind die Grundlage für die genannten Zuweisungen.

Die Schulen erfüllen die in Abschnitt IV Punkt 1 – 9 formulierten Voraussetzungen des städtischen Programms „Bildung aus einer Hand.“

Die Schulen verpflichten sich, eine Steuerungsgruppe einzurichten oder ein bestehendes Steuerungssystem zu beauftragen, das unter Einbindung eines Vertreters der Stadt für die operative Steuerung des Ganztagsbetriebes verantwortlich ist. (s. § 8)

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Stadt werden gleichberechtigt an der Gestaltung des Ganztagskonzeptes der Schule beteiligt. Als geeignete Möglichkeiten werden hierzu insbesondere folgende Formate gesehen:

- Teilnahme an Sitzungen der schulischen Gremien die das Ganztagskonzept betreffen
- Regelmäßige Information über geplante Entwicklungen im Hinblick auf die Ganztagsgestaltung
- Gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen mit Lehrkräften

Die Schulen sind bereit im Rahmen entsprechender Evaluationsverfahren (mindestens 1x jährlich) unter Einbeziehung der schulischen Gremien und der Stadt die qualitative Weiterentwicklung zu sichern.

Die Schulen verpflichten sich, alle Ressourcen die zur Förderung von Ganztagschulen gehören, zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für Räume und Ausstattung für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie anteilig für Verbrauchsmaterial. Genauer regelt die jeweilige Kooperationsvereinbarung.

Die Angebote im Rahmen der Ganztageschule stehen in organisatorischer Verantwortung und unter allgemeiner Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltung) und orientieren sich am jeweils geltenden Bildungsgesamtplan der Stadt Weiterstadt.

§ 6 Personal

Das von der Stadt bereitgestellte Personal für die Ganztagschulen hat als Grundqualifikation eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieherin, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Pädagogin, o. ä.)

Die an den Schulen eingesetzten Fachkräfte behalten ihren Status als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Weiterstadt mit allen arbeitsvertraglichen Rechten und Pflichten. Sie werden im Rahmen konkreter vertraglicher Regelungen mit der einzelnen Schule für den Zeitraum ihrer Tätigkeit

an die Schulen abgeordnet.

Dem schulbezogenen Kooperationsvertrag der einzelnen Schule mit der Stadt wird eine Arbeitsplatzbeschreibung für den Einsatz der sozialpädagogische Fachkraft an der jeweiligen Schule beigelegt.

Die Regelung der Arbeitszeit des Personals erfolgt unter Beachtung der entsprechenden arbeitsrechtlichen Bedingungen(Arbeitszeitgesetz, TVÖD, Dienstvereinbarung des Personalrates der Stadt für die Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen) und der mit den Schulen zu vereinbarenden Arbeitsaufgaben in Form von Dienstplänen in Abstimmung zwischen Stadt und Schule.

Im Falle einer Ausfallzeit der durch die Stadt abgeordneten sozialpädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen , die voraussichtlich weniger als 3 Wochen beträgt, wird seitens der Stadt keine Vertretung gestellt.

Bei einem längerfristigen Ausfall, wird zur Sicherung von Betreuungsleistungen nach Ablauf von 3 Wochen seitens der Stadt grundsätzlich eine Aushilfe für den Zeitraum des Ausfalls zur Verfügung gestellt.

Die Fach- und Dienstaufsicht über die städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Schulen obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend, Bildung der Stadt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule hat der Schulleiter oder die Schulleiterin eine Weisungsbefugnis gegenüber den städtischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 7 Finanzierung

Grundsätzlich sind für die Finanzierung, die personelle und sachliche Ausstattung der Schulen der Schulträger und das Hessische Kultusministerium verantwortlich.

Der durch diese Vereinbarung geregelte personelle und finanzielle Beitrag der Stadt stellt eine freiwillige Leistung dar, aus der kein Rechtsanspruch ableitbar ist. Er versteht sich als zusätzliche Unterstützung durch die Stadt für die Förderung der Schüler und Schülerinnen Weiterstädter Schulen und beinhaltet ausschließlich die in § 5.1. dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen.

§ 8 Steuerung der Kooperation / Qualitätssicherung / Regelung von Konflikten

Steuerungsgruppe Ganztagskoordination

Zur Entwicklung eines schulspezifischen Konzeptes, zur Qualitätssicherung und zur Steuerung wird auf der Ebene der einzelnen Schule eine Steuerungsgruppe für die Ganztagskoordination neu gebildet oder ein bestehendes Steuerungssystem erweitert. Das Steuerungssystem zur Ganztagskoordination setzt sich zusammen aus:

- der Schulleitung,
- einer Vertretung des Kollegiums der Schule,
- einer Vertretung der Eltern
- einer sozialpädagogischen Fachkraft an der Schule und
- einer Vertretung des Fachdienstes kommunale Bildungsplanung der Stadt.
- An den weiterführenden Schulen ist eine Vertretung der Schülervertretung einzubeziehen.
- Bei Bedarf können auch externe Berater punktuell in die AG einbezogen werden. Sie müssen von den Partnern einvernehmlich bestimmt werden.

Die Steuerungsgruppe hat insbesondere den Auftrag:

- Die Organisation und konzeptionelle Fortschreibung des Ganztagskonzeptes zu gestalten
- Mindestens 1 x pro Schuljahr die Ganztagsentwicklung zu evaluieren auf der Basis einer standardisierten Dokumentation, deren Grundlage der Qualitätsrahmen Ganztagschule des Landes Hessen ist. In die Evaluation sind alle für die Schulentwicklung relevanten Gruppen und Personen (Kollegium, Eltern, Schüler) in geeigneter Form einzubinden.
- Den Qualitätsentwicklungsprozess im Hinblick auf das Schulkonzept fortzuschreiben und konkrete Zielvereinbarungen für einen überschaubaren Zeitraum zu formulieren
- Konflikte, die sich im Rahmen der Kooperation auf der Ebene der Schule ergeben, einvernehmlich zu regeln.

Die strategische Steuerung, Evaluation und Regelung von Konflikten obliegt dem Bildungsbeirat, der für spezielle Aufgaben Projektgruppen in den jeweiligen Systemen einrichtet.

Regelung von Konflikten

Können zwei Parteien in einem Konfliktfall keine einvernehmliche Regelung finden, kann der Bildungsbeirat angerufen werden.

Innerhalb eines Zeitraumes von maximal 4 Wochen sind die Parteien durch den Bildungsbeirat anzuhören (schriftliche Stellungnahme oder Gespräch).

Innerhalb eines weiteren Zeitraumes von maximal 4 Wochen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 9

Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt unbefristet vom Tag der Unterzeichnung an. Sie kann von den Kooperationspartnern unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres (1.7.) gekündigt werden, wenn von einem der Kooperationspartner die vereinbarte Leistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an ihr für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Vereinbarung oder nicht lösbaren Konflikten zwischen den Partnern. Die Kündigung bedarf der Schriftform

Weiterstadt, den

**für die Stadt Weiterstadt
P. Rohrbach
Bürgermeister**

**für die Anna-Freud-Schule
P. Roßmann
Schulleiter**

**für die Carl-Ulrich-Schule
H. Rothkirch
Schulleiter**

**für die Schlossschule
G. Kraft
Schulleiter**

**für die Albrecht- Dürer-Schule
K. Hahn
Schulleiter**

**für die Hessenwaldschule
U. Simon - Nadler
Schulleiterin**

**für die Wilhelm-Busch-Schule
R. Mässing - Blauert
Schulleiterin**

**für die Astrid-Lindgren-Schule
S. Koenen
Schulleiterin**

Befürwortend zur Kenntnis genommen:

**Für das Staatliches Schulamt
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt**

**Ralph von Kymmel
Leiter des Staatl. Schulamtes**

**Für das Schulamt des Landkreises
Darmstadt - Dieburg**

**Christel Fleischmann
1. Kreisbeigeordnete**